

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Rudolf Klatt, gebürtig aus Jaitzenby bei Lipno in Rußisch-Polen, 21 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1 $\frac{1}{4}$ -jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Doppeln vom 11. Juni, publizirt 20. August d. Js.;
2. der Hausknecht Johann Wild, gebürtig aus Zürich in der Schweiz, zuletzt wohnhaft in Oberhausen (Preußen, Regierungsbezirk Düsseldorf), 32 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Meineids und Kuppelrei erkannten 1 $\frac{1}{4}$ -jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf vom 21. September d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

3. der Bergwerks-Arbeiter Josef Bulaczylk aus Nowawieß (Oesterreich, Galizien), 34 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Posen vom 24. September d. Js.;
4. der Kaufmann Eduard de Wilde, gebürtig aus Zwolle (Königreich der Niederlande), zuletzt wohnhaft zu Norg (dasselbst), 22 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf vom 21. September d. Js.;
5. der Buchbinder Johann Baptist Picard, geboren am 1. April 1822 zu St. Niziel (Departement der Maas in Frankreich), durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 20. September d. Js.;
6. der Tapezierer Johann Maria Déliernas, gebürtig aus Jallieu (Departement der Jûère in Frankreich), ortsangehörig zu Troyes (Departement der Aube, dasselbst), 32 Jahre alt, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 21. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem königlich sächsischen Untersteueramte Meerane ist die Befugniß zu Abfertigungen nach §§. 63 und 66—71 des Vereinszollgesetzes beigelegt worden.
